

Glockenstadt Gescher · Postfach 1361 · 48706 Gescher

**Glockenstadt Gescher · Der Bürgermeister**

An

- die Ratsmitglieder der Stadt Gescher
- den Verwaltungsvorstand der Stadt Gescher
- die Vertreter der Presse

Fachbereich: I  
Produkt: 01-01 Politische Gremien

Auskunft erteilt: Bürgermeister Kerkhoff

Telefon: 02542/60-200  
Durchwahl: 02542/60-6200  
Fax zentral: 02542/60-6200  
Faxdurchwahl: 02542/60-6200  
E-Mail: kerkhoff@gescher.de

Aktenzeichen:  
Datum: 23.03.2020

**Ratssitzung 25.03.2020**

- hier: Einwände gegen die Durchführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der anberaumten Ratssitzung am 25.03.2020 und der derzeitigen Lage in Bezug auf den Coronavirus sowie die damit einhergehenden Maßnahmen zur Vermeidung von unnötigen sozialen Kontakten hat es aus einigen Fraktionen Stellungnahmen und Anregungen zur Ratssitzung am 25.03.2020 gegeben.

Konkret hat die UWG Fraktion den Appell an mich gerichtet die Ratssitzung zu verschieben, die SPD-Fraktion hat über Ihren Vorsitzenden mitgeteilt, einen mehrheitlichen Beschluss gefasst zu haben, an der Ratssitzung nicht teilzunehmen.

Ich will Ihnen zur Vermeidung von Missverständnissen noch einmal eine rechtliche Einschätzung darlegen, wie die Sitzung des Rates im Kontext der derzeitigen Situation einzuordnen ist (dazu unter I.), die Notwendigkeit der Sitzung begründen (dazu unter II.) und Vorschläge für ein mögliches Vorgehen vorlegen (dazu unter III.). Abschließend sei mir eine kurze persönliche Einordnung erlaubt (dazu unter IV.).

**I. Möglichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien**

Das öffentliche und soziale Leben wird derzeit aufgrund der Corona-Pandemie extrem heruntergefahren, um so eine schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Diesem Ziel hat sich auch die Stadt Gescher verschrieben und wirkt hieran als örtliche Ordnungsbehörde, aber auch als Arbeitgeber mit.

Ich stelle Ihnen hier nicht mehr die vollständige Entwicklung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) sowie meine auf dieser Basis erlassene Allgemeinverfügungen vom 16.03. bzw. 18.03.2020 dar, sondern begrenze mich stand heute auf die nun geltende Rechtslage durch die Rechtsverordnung des MAGS NRW seit dem 23.03.2020.

Am Sonntag, den 22.03.2020 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten in einem Eckpunktepapier ein weitreichendes Kontaktverbot angekündigt. (vgl. Anlage 1). Hierin werden einschneidende Maßnahmen in Bezug auf das Zusammenleben in der Bundesrepublik politisch festgelegt und die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert die Kontakte auf ein absolut notwendiges Minimum zurückzuführen (vgl. Punkt I. des Papiers)



Glockenstadt Gescher  
Marktplatz 1  
48712 Gescher  
Internet: [www.gescher.de](http://www.gescher.de)  
E-Mail: [info@gescher.de](mailto:info@gescher.de)

Sparkasse Westmünsterland  
BLZ: 401 545 30, Kto.-Nr.: 53 000 063  
BIC: WELADE33WXXX  
IBAN: DE44 4015 4530 0053 0000 63

Volksbank Gescher eG  
BLZ: 401 649 01, Kto.-Nr.: 60 015 300  
BIC: GENODEM1GE1  
IBAN: DE71 4016 4901 0060 0153 00

VR-Bank Westmünsterland eG  
BLZ: 428 613 87, Kto.-Nr.: 5 110 030 000  
BIC: GENODEM1BOB  
IBAN: DE73 4286 1387 5110 0300 00

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi 08.30–12.30 Uhr u. 14.00–15.30 Uhr  
Bürgerbüro: Mo, Di, Fr 08.30–16.30 Uhr  
Sonstige: auf Anfrage

Do 08.30–12.30 Uhr u. 14.00–18.00 Uhr  
Mi 08.30–12.30 Uhr

Fr 08.30–12.30 Uhr  
Do 08.30–18.00 Uhr

Gleichzeitig werden auch Bereiche ausgenommen, die gerade nicht vollkommen eingeschränkt werden sollen. Hierzu zählt u.a. auch die Teilnahme an Sitzungen (vgl. Punkt IV. des Papiers).

Auf dieser Basis hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) mit Datum vom 22.03.2020 eine Rechtsverordnung erlassen (vgl. Anlage 2). Die „Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-COV-2“ (CoronaSchVO) hat unmittelbar Geltung in NRW und gilt somit auch für die Stadt Gescher. Gem. § 13 dieser Verordnung sind auch meine bisherigen Allgemeinverfügungen mit ihrem inhaltsgleichen oder dieser Verordnung widersprechenden Bestandteilen nachrangig und haben insoweit keine Geltung mehr.

Dennoch unterfallen kommunale Sitzungen nicht dieser Rechtsverordnung. Hierzu führt schon das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) im Schreiben vom 21.03.2020 aus. (vgl. Anlage 3):

*„Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Art. 28 Absatz 2 GG, Art. 78 Abs. 1 LV garantierten und auch weiterhin zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung.*

*Sie fallen als solche nicht unter die nach den aktuell geltenden, auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. dem Infektionsschutzgesetz ergangenen Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den darauf aufbauenden Allgemeinverfügungen der Kommunen zu untersagenden **Veranstaltungen oder Versammlungen.**“*

Demnach unterfielen kommunale Sitzungen schon nicht den Erlassen und Allgemeinverfügungen des MAGS NRW in der vergangenen Woche. Somit unterfallen Sie auch nicht den nun inhaltsgleich geregelten Tatbeständen der CoronaSchVO. Vielmehr sind diese in eigener Verantwortung von den Selbstverwaltungsträgern aus Art. 28 GG und Art. 78 LaVerf NRW nämlich den Städten und Gemeinden in eigener Ausübung ihrer Selbstverwaltungstätigkeit durchzuführen oder abzusagen. Mittels Rechtsverordnung könnten diese auch nicht ohne weiteres untersagt werden.

Insbesondere handelt es sich nicht um „**Veranstaltungen und Versammlungen**“ i.S.v. § 11 Abs. 1 der CoronaSchVO oder um „**Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum**“ i.S. von § 12 Abs. 1 der CoronaSchVO. Daher stehen Sie auch nicht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Diese aufrecht zu erhalten ist nicht nur durch die Zielfestlegung der Besprechung der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom Sonntag explizit benannt, sie ist darüber hinaus verfassungsrechtlich garantiert.

**Im Ergebnis ist es daher rechtlich weder untersagt noch zu beanstanden die Sitzung des Rates am 25.03.2020 durchzuführen.** Auch aus politischem Vorbild sozialkontakte möglichst zu meiden vermag ich keine andere Einschätzung zu vernehmen, da es gerade auch für die Bevölkerung wesentlich ist, dass die notwendigen Entscheidungen gefasst werden. Im Übrigen sei faktisch darauf hingewiesen, dass auch in unmittelbaren Nachbarstädten (Rosendahl, Coesfeld) in den kommenden Tagen notwendige Sitzungen durchgeführt werden.

## **II. Festlegungen Fraktionsvorsitzende KW 12**

In KW 12 hat eine Telefonkonferenz der Fraktionsvorsitzenden zusammen mit mir verabredet, dass die Sitzungen des Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Umwelt (ILU) am 17.03.2020, des Ausschusses für Bauen, Planen, Stadtentwicklung (BPS) am 18.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 grundsätzlich trotz des schon seinerzeit vorliegenden Gebotes der Meidung von Sozialkontakten noch stattfinden soll.

Der Fraktionsvorsitzende der UWG-Fraktion konnte aus technischen Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht an der Telefonkonferenz teilnehmen, wurde aber von mir über den Sachstand und die Ergebnisse direkt im Nachgang telefonisch informiert. Die Einladung des Rates ist daher in der vergangenen Woche am 17.03.2020 nach den hierfür geregelten rechtlichen Grundlagen an Sie versandt worden. (vgl. Anlage 4).

Verabredet wurde ferner, dass für die Sitzungen besondere Vorkehrungen für Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit getroffen werden sollten. Die Sitzungen des ILU und des BPS wurden daher mit besonderem Augenmerk auf ausreichend große Räume und genügend Abstand und unter zügigem Sitzungsverlauf durchgeführt.

Für den Rat war insoweit verabredet, dass eine Telefonkonferenz am 24.03.2020 evtl. einen letzten Sachstand und ein mögliches abgestimmtes Verfahren eines „Pairing“ stattfinden sollte. Durch ein solches Agreement der Fraktionen zur verringerten Teilnahme an der Sitzung ohne Veränderung der Mehrheitsverhältnisse und einen gleichzeitigen Verzicht auf einen Antrag zur Beschlussfähigkeit sollte es möglich gemacht werden, dass nur eine geringere Anzahl von Ratsmitgliedern für die notwendigen Beschlüsse zusammenkommen muss. Gleichzeitig sollte dies keinen Einfluss auf die Mehrheitsverhältnisse haben.

Nunmehr haben mich am Wochenende die Vorsitzenden der SPD-Fraktion und die UWG-Fraktion telefonisch darüber informiert, dass in Ihren Fraktionen Diskussionen über die generelle Durchführung der Sitzung stattfanden.

Beide haben mich des Weiteren heute in Kenntnis gesetzt, dass die SPD-Fraktion und die UWG-Fraktion an der Sitzung nicht teilnehmen werden. Die UWG hat zudem schriftlich einen Appell an mich gerichtet, die Ratssitzung zu verschieben. Die SPD-Fraktion hat angekündigt, dass ein Antrag auf Ausfall der Ratssitzung heute eingehen sollte. Dieser Antrag liegt bis bisher nicht vor.

Insofern ist nach derzeitiger Lage nur ein Appell auf eine Verschiebung der Sitzung gestellt.

### **1. Ansetzung der Sitzung**

Ich darf zunächst darauf hinweisen, dass zu einer Ratssitzung am 25.03.2020 ordnungsgemäß eingeladen wurde (vgl. Anlage 5) und daher grundsätzlich zunächst eine Sitzung stattzufinden hat. Um diese Sitzung wieder aussetzen zu können, müsste entweder übereinstimmend von den Fraktionen bzw. den Ratsmitgliedern erklärt werden, dass die Sitzung nicht mehr durchgeführt wird. Ein anderer Weg wäre, dass die Beschlussfähigkeit in der Sitzung nicht besteht, sodass die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit abgebrochen wird.

Beide Alternativen sind bisher nicht erkennbar oder absehbar, da mir nur von zwei Fraktionen der Wunsch, jedoch kein Antrag, auf eine Verlegung der Sitzung vorliegt. Eine nicht vorliegende Beschlussfähigkeit gem. § 49 GO NRW kann nur im Rahmen der Sitzung selbst festgestellt werden.

## **2. Notwendigkeit Ratssitzung**

Im Besonderen möchte ich nochmals betonen, dass aus Sicht der Stadt Gescher die Durchführung der Sitzung weiterhin für dringend notwendig gehalten wird.

Im Besonderen sind hier aus rechtlichem Grund der Tagesordnungspunkt (TOP) 4. (*39. Änderung Flächennutzungsplan*) und TOP 5 (*Bebauungsplan Nr. 92 „Kreisstraße K44n“*) zu treffen. Diese Entscheidungen sind lange und einhellig vorbereitet und im zuständigen Fachausschuss am vergangenen Mittwoch auch beide einstimmig (!) beschlossen worden.

Damit hier die Arbeit weiter fortgesetzt werden kann und keine Nachteile für die Stadt Gescher eintreten, ist die Verwaltung darauf angewiesen, dass hierzu auch noch der jeweilige Satzungsbeschluss erfolgt. Gem. § 41 Abs. 1 lit. g) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind abschließende Satzungs- und Flächennutzungsplanbeschlüsse vom Rat zu treffen. Diese Entscheidung kann er auch nicht übertragen. Insofern ersetzen die Beschlüsse der Ausschüsse diesen Satzungsbeschluss nicht.

Auch die Möglichkeit von Dringlichkeitsbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW ist hier nicht ohne weiteres möglich. So ist juristisch schon umstritten, ob überhaupt Satzungsbeschlüsse im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gefällt werden können. Noch ungewisser ist, ob dies bei abwägungsrelevanten Entscheidungen unter notwendiger Abwägung von Einwendungen - wie sie in Bezug auf die beiden o.g. TOP vorliegen – rechtsicher möglich ist. Insofern ist der einzig rechtssichere Weg hier die Durchführung der Sitzung am 25.03.2020.

Selbst wenn eine Dringlichkeitsentscheidung möglich wäre, würde die Bearbeitung insbesondere des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster oder des B-Planes durch den Kreis Borken ggf. bis zur Genehmigung des Rates gem. § 60 Abs. 1 S. 3, 4 GO NRW gehemmt. Dies hätte weitreichende Folgen für den weiteren Fortschritt zur Planung und zum Bau der K44n und auch für die Unternehmen, die auf den Erlass des B-Planes schon lange vertrauen. Hierdurch würde der Stadt Gescher nach meinem Eindruck auch potentiell ein erheblicher Schaden entstehen.

Etwas anders ist die Situation in Bezug auf TOP 3. (*Ausbaukonzept Theater- und Konzertsaal*). Rechtlich möglich wäre hier auch ein Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 GO NRW. Hier wurde in den Sache in den vergangenen Wochen aber auch schon politisch abgewogen, Fragen gestellt, diskutiert und beantwortet, sodass hier nun auch eine Entscheidungsreife vorliegt.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Fertigstellung und Schlussrechnung des Förderprojektes im Dezember 2022 und der Tatsache, dass sowohl Ausführungsplanung (3-6 Monate) und Bau (ca. 18 Monate) noch lange Zeit bedürfen sollten nun die Grundzüge der Planung festgelegt werden.

Es ist aber nicht absehbar, wie lange die Corona-Pandemie das öffentliche Leben nahezu lahmlegt. Insofern kann derzeit auch nicht mit ausreichender Sicherheit prognostiziert werden, ob eine

Fristverlängerung des Bewilligungszeitraumes später mit dieser Begründung „Verschiebung aufgrund Corona-Pandemie“ Erfolg haben kann oder nicht.

Damit die Verwaltung und die Architekten nun die weitere Planung auch ohne vorerst stattfindende Sitzungen vorantreiben können, muss zunächst nur entschieden werden, welches Bauvolumen zu verplanen ist. Dieser Sachverhalt ist mir der neuerlichen Sitzungsvorlage 22/2020 1. Ergänzung zwar weiterhin umstritten, aber wie dargelegt entscheidungsreif. Bestehende Fragen sind geklärt oder mit alternativen Prüfaufträgen versehen, es bestehen nur letztlich unterschiedliche Auffassungen über die Finanzierbarkeit. Aber gerade hierfür bedarf es dann einer demokratischen Entscheidung, wie die Verwaltung nun weiter verfahren soll.

Die Entscheidung in Bezug auf den Theater- und Konzertsaal wäre daher auch im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW möglich. Wenn jedoch der Rat in Bezug auf die o.g. Thematik der Satzungen schon zusammengetreten ist, entfallen hier letztlich auch die Voraussetzungen nach § 60 GO NRW, das der Rat nicht zusammentreten kann. Insofern wäre hier dann durch den Rat selber zu entscheiden. Zudem ist es gerade bei einem Projekt zu dem unterschiedliche Auffassungen im Rat bestehen weitaus demokratischer, diese offen abzustimmen und gerade nicht im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung, die immer die Entscheidung von wenigen ist, zu treffen.

### III. Weiteres Vorgehen Ratssitzung

Sofern die vorgenannte Argumentation ggf. dazu führt, dass nochmals in eine Verständigung in dieser Sache zwischen den Fraktionen eingetreten werden könnte, schlage ich folgende Maßnahmen für das weitere Vorgehen vor:

#### 1. **Telefonkonferenz der Fraktionsvorsitzenden**

Wie in der vergangenen Woche avisiert hielte ich es für angezeigt, wenn die geplante Telefonkonferenz der Fraktionsvorsitzenden am 24.03.2020 stattfinden könnte.

#### 2. **Durchführung der Sitzung**

An der grundsätzlichen Durchführung der Sitzung würde ich festhalten, sofern nicht von allen Fraktionen der Ausfall der Sitzung beschlossen wird. Für eine den Schutzvorkehrungen gegen die Corona-Pandemie entsprechende Sitzung könnten folgende Punkte im Vorfeld zwischen den Fraktionen vereinbart werden:

- Verringerung der Anzahl der Teilnehmer der Sitzung:

Entsprechend einer „Pairing“-Regelung könnten die Anzahl der Ratsvertreter bis zur Grenze der Beschlussfähigkeit von der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsvertreter herabgesetzt werden. Dies würde die Anzahl der Personen verringern, dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz entsprechen und hätte folgende Teilnehmer-Verteilung bei einer Verteilung nach dem letzten Ratswahlergebnis nach Hare-Niemeyer (19 Mitglieder):

⇒ CDU: 8 Vertreter, SPD: 5 Vertreter, UWG: 3 Vertreter, B90/Grüne: 2 Vertreter, FDP: 1 Vertreter

- Vertagung Formalien

Die Genehmigung der Niederschriften (TOP 1; öffentlich / nicht-öffentlich) sowie die Aufnahme von Anträgen nach § 24 GO NRW (TOP2) könnten auf die kommende Sitzung vertagt werden. Die Punkte Mitteilungen des Bürgermeisters (TOP 9 öffentlich / TOP 4 nicht-öffentlich) und Anfragen (TOP 10 öffentlich / TOP 5 nicht-öffentlich) könnten auf ein schriftlichen Weg festgelegt werden.

- Aufnahme einer Aufgabenübertragung nach § 60 Abs. 1 S. 1 GO (Dringlichkeit)

Um für die kommende Zeit weiter Handlungsfähig zu sein und nicht nochmals als Rat zusammentreten zu müssen, schlage ich dem Stadtrat unter Erweiterung der Tagesordnung vor, von der Regelung des § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW Gebrauch zu machen. Dies bedeutet, dass er bis auf weiteres alle Entscheidungen des Rates dem Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen, sofern eine Beschlussfassung notwendig wird und der Rat nicht zusammentreten kann. (Dringlichkeitsbeschluss Phase 1)

- Zügige Abstimmung unstrittiger Punkte

Die in den Ausschüssen vorberatenen und unstrittigen bzw. weit mehrheitlich gefassten Tagesordnungspunkte (TOP 4, 5, 6, 7, 8 öffentlich; TOP 2, 3 nicht-öffentlich) könnten ohne nochmalige Sachdiskussion direkt zu Abstimmung aufgerufen und abgestimmt werden. Die hierzu zu fassenden, rein-bestätigenden Beschlüsse könnten in wenigen Minuten gefasst werden. Dies würde in vielen Bereichen aber das weitere Arbeiten der Verwaltung ermöglichen.

- Abstimmung strittiger Punkt unter Aufnahme Gegenargumente im Protokoll

Der einzig zwar entscheidungsreife, aber umstrittene Thema Ausbaukonzept Theater- und Konzertsaal (TOP 3), der in einer Sondersitzung des ILU-Ausschusses umfassend beraten wurde, könnte nach der ergänzten Sitzungsvorlage entweder mit dem Ausbauvolumen 4,5 Mio. EUR oder 3,8 Mio. EUR abgestimmt und damit entschieden werden. Um hier die Zeit der Sitzung zu verkürzen und das nochmalige Austauschen der Argumente in der Sitzung nicht notwendig zu machen, könnte vereinbart werden, die Argumentation der Fraktionen schriftlich vorzulegen und diese dem Protokoll der Sitzung im Wortlaut beizufügen. Somit würde auch kein Argument verloren gehen.

- Vorkehrungen im Sitzungsraum

Innerhalb des Sitzungssaales würden für die Sitzung alle notwendigen Voraussetzungen zur Einhaltung hygienischer Standards gewährleistet. So würde ein Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen eingehalten, ausreichend gelüftet und Desinfektionsmittel bereitgehalten. Sofern es für sinnvoll oder geboten gehalten wird, kann der öffentliche Teil der Sitzung auf ins Freie auf den Marktplatz verlegt werden.

#### IV. Persönliche Schlussbetrachtung

Lassen Sie mich abschließend folgende Punkte meiner persönlichen Betrachtung und Bewertung der vorliegenden Situation ebenfalls noch einmal zum Ausdruck bringen:

Ich nehme die Situation in Bezug auf den Coronavirus mehr als Ernst! Meine Kolleginnen und Kollegen und ich, aber auch Sie arbeiten an vielen Stellen tagtäglich daran, dass wir diese Situation meistern. Ich bin auch überzeugt, dass wir dies letztlich schaffen werden!

Nach dem Grundsatz des freien Mandats auch in den kommunalen Vertretungen habe ich Respekt und Achtung vor allen Ratsmitgliedern, die eine Teilnahme aus persönlichen Gründen oder Schutz für sich oder andere ablehnen.

Hierin kann aber letztlich kein Grund bestehen, eine Sitzung die notwendig ist gänzlich abzusagen, es sei denn, die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben. Ich bitte gleichsam auch um Verständnis dafür, dass notwendige Entscheidungen aus Sicht der Verwaltung auch getroffen werden müssen! Ich mache aus der derzeitigen Situation keinen Wahlkampf und bitte Sie dies ebenfalls nicht zu tun! Es geht hier um wichtige Fragen für die Stadt Gescher! Allein das treibt mich in dieser Frage an.

Wir müssen im öffentlichen Leben handlungsfähig bleiben! Die öffentliche Verwaltung - und hierzu gehört auch der Rat der Stadt Gescher- hat hier auch eine Leit- und Vorbildfunktion das öffentliche Leben aufrecht zu erhalten und notwendige Entscheidungen voranzutreiben. Eine Ratssitzung unter den o.g. Voraussetzungen kann bei allen Notwendigkeiten der Kontaktreduzierung wie dargelegt daher stattfinden, wenn Sie dies letztlich mittragen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kerkhoff

Bürgermeister Glockenstadt Gescher

#### **Anlagen:**

- 5 Anlagen